

**Beschlussliste des
Prüfungsausschusses Maschinenbau
für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau**

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	4
1.1:	Aufgabe der Beschlussliste	4
1.2:	Mitwirkungspflicht der Studierenden	4
1.3:	Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung	4
2	Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien	5
2.1:	Wechsel der Module	5
2.2:	Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich	5
2.3:	Vorgehensweise beim Erwerb zu vieler Module im Wahlpflichtbereich	5
2.4:	Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung	5
2.5:	(Wiederholte) Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung	5
2.6:	Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende	5
2.7:	Einmalige Änderung der Prüfungsform	6
2.8:	Verkürzung der Mindestbearbeitungszeit bei nicht selbst verschuldeter Verzögerung der Anmeldung von wissenschaftlichen Arbeiten	6
2.9:	Belegung von Fächern des privatrechtlichen Studienangebots	6
3	Beschlüsse zum Berufsfeld	7
3.1:	Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer	7
3.2:	Unterschriftsberechtigung	7
3.3:	Wahl des Berufsfeldes / Anmeldung von Modulen aus dem Berufsfeld	7
3.4:	Berufsfeldbezug für die Bachelorarbeit	7
4	Beschlüsse zur berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum)	8
4.1:	Erneute Anerkennung von Praktika nach Verlust der Anerkennungsbescheinigung	8
5	Beschlüsse zu Projektarbeiten	9
5.1:	Rahmenbedingungen	9
5.2:	Bewertungsschemata bei Projektarbeiten	9

5.3:	Externe Arbeiten	10
5.4:	Bearbeitung von Projektarbeiten zusammen mit Studierenden des Studiengangs Computational Engineering Science	11
6	Beschlüsse zu Abschlussarbeiten	12
6.1:	Zulassungsvoraussetzung	12
6.2:	Bewertung von Abschlussarbeiten	12
6.3:	Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit	12
7	Beschlüsse zur Anerkennung von extern erbrachten Prüfungsleistungen	13
7.1:	Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten	13
7.2:	Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)	13
7.3:	Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen	13
7.4:	RWTH: Interne Studienplanänderungen	13
7.5:	Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen	14
7.6:	Anerkennung des Berufsfeldes für Teilnehmer/innen des TIME-Programms	14
8	Sonstige Beschlüsse	15
8.1:	Ausstellung des Formblatts 5 zur Beantragung der Förderung nach BAföG	15
8.2:	Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester	15

1 Allgemeine Informationen

1.1: Aufgabe der Beschlussliste

Eine Beschlussliste gilt zusätzlich zu der jeweils gültigen Version ihrer Prüfungsordnung. Beschlüsse des Prüfungsausschusses ergänzen und/oder spezifizieren die Regelungen, die in der Prüfungsordnung dargelegt sind. Beide Dokumente sind daher immer in Verbindung miteinander zu betrachten.

1.2: Mitwirkungspflicht der Studierenden

Es ist die Pflicht der oder des Studierenden, sich rechtzeitig über ihr bzw. sein Studium zu informieren. Die gesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Die oder der Studierende hat sich über die Termine zu informieren. Wurden Termine nicht eingehalten, so ist eine nachträgliche Änderung der Situation nicht mehr möglich. In begründeten Fällen kann ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

1.3: Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird bei allen Regelfällen vertreten durch die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (Fakultätsassistentinnen und -assistenten).

Studentische Anträge an den Prüfungsausschuss müssen in der Regel in schriftlicher Form gestellt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Eine mündliche Beratung zu den Anträgen kann bei den studentischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen. Zusätzlich kann bei den Fakultätsassistenten eine mündliche Stellungnahme abgegeben werden. In Ausnahmefällen bestimmt der Vorsitzende auf Antrag ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine mündliche Anhörung, wenn er der Auffassung ist, dass dies für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

Die Genehmigung von Anträgen an den Prüfungsausschuss, die frühere Beschlüsse des Prüfungsausschusses ändern oder aufheben, bedarf eines Beschlusses durch das Gremium des Prüfungsausschusses. Von dieser Regelung kann bei Studienplanänderungen abgesehen werden, sofern die Studienplanänderungen sich nur auf Fächer einer vorherigen genehmigten Studienplanänderung beziehen.

Mündliche Informationen von Personen, die den Prüfungsausschuss vertreten (z.B. Studienberatung), erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Ableitung eines Rechtstitels bedürfen sie jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch die vom Prüfungsausschuss oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu autorisierten Personen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, oder wenn der Antrag zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wurde.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den Webseiten der Fakultät, welche die Abläufe und erforderlichen Dokumente zur Antragstellung erläutern:

www.maschinenbau.rwth-aachen.de.

2 Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien

2.1: Wechsel der Module

Ein Wechsel zwischen den Modulen, bei denen die gleichen Fächer im Rahmen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau semesterweise von verschiedenen Dozierenden gelesen und geprüft werden, ist generell möglich, um längere Studienzeiten zu vermeiden.

2.2: Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich

Wenn zur Abdeckung der notwendigen Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mehr Leistungspunkte als notwendig erbracht werden, so erfolgt die Gewichtung der Note des Wahlpflichtbereichs mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten. Die Note des Wahlpflichtbereichs berechnet sich aus den entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der im Wahlpflichtbereich abgelegten Fächer. Es werden dabei nur die Fächer berücksichtigt, die zum Abdecken des Wahlpflichtbereichs notwendig sind. Sollten mehr Module erbracht worden sein, als zur Abdeckung des Wahlpflichtbereichs notwendig sind, gilt zusätzlich Beschluss 2.3.

2.3: Vorgehensweise beim Erwerb zu vieler Module im Wahlpflichtbereich

Sollten im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert worden sein, als zur Abdeckung der erforderlichen Credit Points benötigt sind, werden die zuletzt absolvierten, überschüssigen Module in den Zusatzbereich verschoben.

2.4: Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau bittet die zuständigen Lehrstühle, denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen eine zweite Wiederholungsprüfung ablegen müssen, gesonderte Übungen bzw. Beratungen sowie Kenntnisüberprüfungen anzubieten, damit ein Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung soweit wie möglich sichergestellt wird.

2.5: (Wiederholte) Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung

Es ist zu beachten, dass gemäß § 14, Absatz 2 der übergreifenden Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge die mündliche Ergänzungsprüfung innerhalb von vier Wochen ab dem Termin der Einsicht stattzufinden hat. Sollte der Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Diese Frist ist auch im Krankheitsfalle unbedingt einzuhalten. Wird die Frist – sechs Wochen ab Klausureinsicht – nicht eingehalten, egal aus welchem Grund, verliert die bzw. der Studierende das Anrecht auf die Ergänzungsprüfung.

2.6: Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

Studierenden kann auf Antrag bei einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung oder einer dauerhaften Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die Verlängerung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung durch die Erkrankung und muss vom behandelnden Arzt in Form eines Attestes explizit empfohlen werden.

Die bisherige Praxis soll dahingehend geändert werden, dass der oder dem Studierenden auch ein langfristig gültiger Nachteilsausgleich gewährt werden kann und dass es der bzw.

dem Studierenden obliegt, diesen den betreffenden Instituten bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.

2.7: Einmalige Änderung der Prüfungsform

Der Beschluss gilt für eine einmalige Änderung der Prüfungsform von schriftlicher zu mündlicher Form bzw. von mündlicher zu schriftlicher Form in Modulen ohne Angabe einer alternativen alleinigen Prüfungsform im Modulhandbuch des Campusinformationssystems.

Eine einmalige Änderung kann erfolgen, wenn entweder

alle voraussichtlichen Prüfungsteilnehmer ihr schriftliches Einverständnis geben oder eine der beiden folgenden Bedingungen für die jeweilige Änderung erfüllt ist:

Änderung der Prüfungsform von schriftlicher zu mündlicher Form:

- Die Anzahl der voraussichtlichen Prüflinge muss zum Zeitpunkt der Beantragung kleiner als 20 sein.

Änderung der Prüfungsform von mündlicher zu schriftlicher Form:

- Die Anzahl der voraussichtlichen Prüflinge muss zum Zeitpunkt der Beantragung größer als 30 sein.

Es gelten die Bekanntmachungsfristen der jeweiligen Prüfungsordnung.

[NB: Die Änderung der Prüfungsform erfolgt auf Antrag der bzw. des Modulverantwortlichen und gilt bei Genehmigung für alle Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilnehmen. Änderungen der Prüfungsform für individuelle Studierende sind nicht möglich.]

2.8: Verkürzung der Mindestbearbeitungszeit bei nicht selbst verschuldeter Verzögerung der Anmeldung von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Anmeldezeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Projekt-/ Bachelor-/ Masterarbeit) soll in der Regel nicht mehr als 10 Werktage ab dem Datum der ersten Unterschrift eines Hochschulangehörigen bis zur Meldung zum Beginn der Arbeit betragen. Bei nachweisbar unverschuldeter Verzögerung der Anmeldung durch die oder den Studierenden kann die Mindestbearbeitungszeit entsprechend verkürzt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden der oder dem Studierenden zugerechnet werden.

2.9: Belegung von Fächern des privatrechtlichen Studienangebots

Studierende der öffentlich-rechtlichen Studiengänge der Fakultät für Maschinenwesen dürfen Fächer aus dem (englischsprachigen) Angebot der privatrechtlichen Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenwesen belegen, vorausgesetzt der Prüfer oder die Prüferin stimmt vor Veranstaltungsbeginn zu. Erfolgt eine Zustimmung muss das entsprechende Modul per Antrag auf Studienplanänderung in das Curriculum integriert werden (siehe dazu Beschluss 7.4).

3 Beschlüsse zum Berufsfeld

3.1: Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer

Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienbeirats für jedes Berufsfeld der Bachelorprüfung (BPO 2015), eine Berufsfeldbetreuerin oder einen Berufsfeldbetreuer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenwesen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Alle Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer dürfen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Eine themenspezifische Dauervertretung wird abgelehnt. Der Berufsfeldbetreuer darf jedoch in Zweifelsfällen im Einzelfall eine Fachkollegin bzw. einen Fachkollegen konsultieren.

3.2: Unterschriftsberechtigung

In Vertretung für Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer sind ausschließlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterschriftsberechtigt. Damit in Abwesenheit einer Berufsfeldbetreuerin oder eines Berufsfeldbetreuers zeitnah Unterschriften geleistet werden können, sollen die Unterlagen durch deren Sekretariat direkt an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gesandt werden.

3.3: Wahl des Berufsfeldes / Anmeldung von Modulen aus dem Berufsfeld

Zur Anmeldung von Prüfungen aus den Berufsfeldern muss im CAMPUS-Informationssystem zwingend zuerst eine Anmeldung zum gewünschten Berufsfeld vorgenommen werden.

Zu jedem Berufsfeld gibt es in CAMPUS eine Prüfungsleistung „Anmeldung zum Berufsfeld [XY]“. An jeder dieser Prüfungsleistungen für die jeweiligen Berufsfelder hängt ein Anmeldeverfahren. Die für die bzw. den Studierenden erforderliche Prüfungsleistung muss ausgewählt und über das damit verknüpfte Anmeldeverfahren angemeldet werden. Danach können die Anmeldungen zu den gewünschten Prüfungen aus dem Berufsfeld vorgenommen werden.

Prüfungsanmeldungen zu Prüfungen aus dem Berufsfeld werden vom Zentralen Prüfungsamt (ZPA) nur übertragen, sofern eine Anmeldung zum Berufsfeld vorliegt. Sollten in CAMPUS Prüfungen angemeldet werden, ohne zuvor eine Anmeldung zum Berufsfeld vorgenommen zu haben, wird daraus keine gültige Prüfungsanmeldung resultieren. In dem Fall hätte die bzw. der betroffene Studierende keine Berechtigung, an der Prüfung / den Prüfungen teilzunehmen.

3.4: Berufsfeldbezug für die Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die erste wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Bachelorarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers, in ihrer bzw. seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas.

4 Beschlüsse zur berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum)

4.1: Erneute Anerkennung von Praktika nach Verlust der Anerkennungsbescheinigung

Bei Verlust der Praktikumsanerkennung kann eine erneute Anerkennung beantragt werden, sofern das Praktikum vor dem Jahr 2010 im Praktikantenamt anerkannt wurde. Eine entsprechende Bescheinigung kann ausgestellt werden, sofern die/der Studierende die Anerkennung regulär beim Praktikantenamt beantragt. Hierzu gehören die Vorlage der Praktikumsbescheinigung des Unternehmens, sowie ein nach den Vorgaben der Praktikantenrichtlinie verfasster und vom Unternehmen unterschriebener und gestempelter Praktikumsbericht.

5 Beschlüsse zu Projektarbeiten

5.1: Rahmenbedingungen

Die Anmeldung der Projektarbeit erfolgt im Zentralen Prüfungsamt, das die Einhaltung der 3-monatigen Bearbeitungszeit prüft. Das Thema für die Projektarbeit kann spätestens 4 Wochen nach dem Abholen der Aufgabenstellung zurückgegeben werden. Vor Anfertigung der Projektarbeit ist ein Erfassungsbogen auszufüllen, der als Download auf den Webseiten der Fakultät für Maschinenwesen zur Verfügung steht.

Externe Arbeiten müssen zusätzlich vom Prüfungsausschuss Maschinenbau vor Beginn der Arbeit genehmigt werden. Im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur eine von zwei Arbeiten (Projekt- oder Bachelorarbeit) extern durchgeführt werden.

Für die Projektarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Dies entspricht einem Stundenumfang von 300 Stunden, welche sowohl die Behandlung der Problemstellung (ca. 240 Stunden) und die Anfertigung der Dokumentation der Arbeit (ca. 60 Stunden) beinhalten. Die Überwachung des zu leistenden Stundenumfanges erfolgt über die oder den Betreuenden der Projektarbeit. Dieser Arbeitsaufwand ist von jedem Studierenden zu erbringen.

Projektarbeiten dürfen bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

Projektarbeiten können in Kooperation zwischen mehreren Instituten der Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt werden. Die Ausschreibung erfolgt dabei durch einen der beteiligten Lehrstühle bzw. Institute, der den Vorsitz übernimmt. Die Betreuung der Teilprojekte erfolgt an den entsprechenden kooperierenden Instituten. Informationen bezüglich der Betreuung der Arbeit sind den Studierenden bei der Ausschreibung der Arbeit zugänglich zu machen. Das Notenvergaberecht liegt in diesem Fall beim ausschreibenden Lehrstuhl bzw. Institut. Die anderen beteiligten Lehrstühle bzw. Institute besitzen ein Notenvorschlagsrecht. Projektarbeiten können in Kooperation zwischen mehreren Fakultäten der RWTH durchgeführt werden. Die Ausschreibung erfolgt dabei durch einen der beteiligten Lehrstühle bzw. Institute, der den Vorsitz übernimmt. Die Betreuung der Teilprojekte erfolgt an den entsprechenden kooperierenden Instituten. Informationen bezüglich der Betreuung der Arbeit sind den Studierenden bei der Ausschreibung der Arbeit zugänglich zu machen. Das Notenvergaberecht liegt in diesem Fall beim ausschreibenden Lehrstuhl bzw. Institut. Die anderen beteiligten Lehrstühle bzw. Institute besitzen ein Notenvorschlagsrecht.

5.2: Bewertungsschemata bei Projektarbeiten

Bewertungsschema B: Fremd- und Selbsteinschätzung

Zur Bewertung von Projektarbeiten ist das Bewertungsschema B ab einer Gruppengröße von zwei Personen zulässig.

Hintergrund zum Bewertungsschema B:

Die Benotung der Projektarbeit erfolgt für jede und jeden Studierende(n) innerhalb einer Bearbeitungsgruppe aufgrund von Fremd- und Selbsteinschätzung. Hierbei wird durch die betreuende Professorin bzw. betreuenden Professor eine Note für die gesamte Gruppe vergeben, Abweichungen von dieser Note sind aufgrund des Instrumentes der Fremd- und Selbsteinschätzung der einzelnen Gruppenmitglieder möglich. Die Auswertung der Fremd- und Selbsteinschätzung erfolgt durch ein online verfügbares Bewertungstool, bereitgestellt

vom Lehrstuhl und Institut für Arbeitswissenschaften der RWTH Aachen. Die endgültige Note wird durch den betreuenden Professor / die betreuende Professorin festgelegt. Das Ergebnis von Fremd- und Selbsteinschätzung ist lediglich ein Notenvorschlag.

5.3: Externe Arbeiten

Projektarbeiten dürfen als externe Arbeit im Ausland durchgeführt werden. Dazu ist die Betreuungszusage einer Professorin bzw. eines Professors der Fakultät für Maschinenwesen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch die Studierende oder den Studierenden einzuholen. Ein Antrag auf Bewilligung der externen Projektarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung mit dieser Zusage beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Hierzu sind die entsprechenden Unterschriften auf dem Erfassungsbogen für die Projektarbeit einzuholen. Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Genehmigungen bereits vor Beginn des Auslandsaufenthaltes einzuholen, sofern möglich.

Im Rahmen einer Projektarbeit im Ausland sollen auch Einzelarbeiten auf Antrag möglich sein. Voraussetzung ist hierbei die Betreuungszusage der internen Betreuerin bzw. des internen Betreuers und des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Bewilligung der externen Projektarbeit als Einzelarbeit ist vor Beginn des Auslandsaufenthaltes durchzuführen.

Arbeiten, die zu mehr als 50% außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen geschrieben werden, werden als externe Arbeiten gewertet. Eine interne Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Maschinenwesen ist notwendig.

Externe Arbeiten bedürfen vor Beginn der Arbeit der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Sollte eine derartige Genehmigung versäumt worden sein, so kann das Gremium des Prüfungsausschusses auf begründeten, schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen eine nachträgliche Genehmigung gewähren.

Die oder der hiesige Betreuende einer externen Arbeit, die im Ausland angefertigt wird, muss mit der oder dem Studierenden eine Regelung vereinbaren, in welcher Sprache die Arbeit abgefasst wird. Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen seitens der Prüfungsordnung oder des Prüfungsausschusses.

Erfolgt die externe Betreuung durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird der Notenvorschlag der externen Betreuerin oder externen Betreuers mit dem Notenvorschlag der oder des internen Betreuenden gemittelt. Andernfalls hat die oder der externe Betreuende lediglich ein Notenvorschlagsrecht. Die endgültige Bewertung liegt dann alleine bei der oder dem internen Betreuenden aus der Fakultät für Maschinenwesen.

Die Gesamtbearbeitungszeit einer Projektarbeit beträgt sechs Wochen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten.

Auf besonderen Wunsch der oder des Studierenden kann mit Einwilligung der oder des Betreuenden die Bearbeitungszeit der Projektarbeit über einen formlosen Antrag im Zentralen Prüfungsamt um zwei Wochen verlängert werden.

Bearbeitet eine Studentin oder ein Student die Projektarbeit nicht innerhalb der genannten Fristen, so wird die Projektarbeit oder die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

5.4: Bearbeitung von Projektarbeiten zusammen mit Studierenden des Studiengangs Computational Engineering Science

Die als Gruppenarbeiten durchgeführten Projektarbeiten dürfen nicht nur in Gruppen bestehend aus Studierenden des Studiengangs Maschinenbau, sondern auch in gemischten Gruppen der Studiengänge Computational Engineering Science und Maschinenbau durchgeführt werden. Die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor muss dies befürworten und den Regularien der jeweiligen Prüfungsordnung muss Rechnung getragen werden, wie zum Beispiel der unterschiedliche Arbeitsaufwand der jeweiligen Prüfungsordnung (150 h für CES-Studierende bzw. 300 h für Maschinenbau-Studierende).

6 Beschlüsse zu Abschlussarbeiten

6.1: Zulassungsvoraussetzung

Eine Anmeldung der Bachelorarbeit ist auch dann gestattet, wenn ausschließlich die Benotung, nicht aber die Abgabe der Projektarbeit noch aussteht und eine Bescheinigung des Prüfers vorgelegt wird, dass die Projektarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.

6.2: Bewertung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten sollen von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden. Die von beiden Prüfern vergebenen Noten sind zu mitteln. Der mit der Vorkorrektur beauftragte betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter darf nicht Prüfer sein.

Jeder Prüfer soll zwei weitere Prüfer aus dem eigenen Hause vorschlagen. Diese sollen nach Möglichkeit promovierte Oberingenieure oder Akademische Räte sein. Die vorgeschlagenen Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, eine Aktualisierung wird zu Beginn eines jeden Semesters vorgenommen.

6.3: Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit

Auf besonderen Wunsch der oder des Studierenden kann mit Einwilligung der oder des Betreuenden die Bearbeitungszeit über einen formlosen Antrag im Zentralen Prüfungsamt um zwei Wochen verlängert werden. Anträge auf eine weitere Verlängerung der Bearbeitungszeit von wissenschaftlichen Arbeiten müssen frühzeitig vor Auslaufen der Bearbeitungsdauer gestellt werden. Hierbei sollen auch die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses und die entsprechenden Fristen zur Antragsannahme (1 Woche vor Sitzung) beachtet werden.

Sollte eine Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Zeitpunkt des regulären Abgabedatums noch nicht vorliegen, ist seitens der Studierenden und der Betreuerinnen und Betreuer darauf zu achten, dass spätestens am regulären Abgabetag eine Version der wissenschaftlichen Arbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer eingereicht wird. Für den Fall, dass dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht stattgegeben wird, wird diese Version bewertet. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, kann zum neuen Abgabetermin eine neue Version eingereicht und bewertet werden.

6.4 Unterschrift in Vertretung / im Auftrag für Professorin bzw. Professor

Bei Unterschriften, die eine Professorin bzw. Professor in ihrer bzw. seiner Position als Berufsfeld-/Masterbetreuer leistet, kann sie bzw. er sich nur von ihrer bzw. seiner offiziell bestimmten, professoralen Vertretung vertreten lassen. In anderen Fällen darf auch eine Person „im Auftrag“ unterschreiben, die vom Vorgang inhaltliche Kenntnis besitzt (bspw. die Oberingenieurin/der Oberingenieur).

7 Beschlüsse zur Anerkennung von extern erbrachten Prüfungsleistungen

7.1: Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten

Im Falle eines Auslandsaufenthalts muss spätestens vor Ablegen der externen Prüfungen eine Studienplanänderung beantragt und von der Berufsfeldbetreuerin bzw. dem Berufsfeldbetreuer, ggf. von der Fachdozentin bzw. dem Fachdozenten sowie vom Prüfungsausschuss Maschinenbau genehmigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur möglich, wenn es ein Modul an der RWTH Aachen gibt, das ausreichend äquivalente Lernkompetenzen vermittelt.

Es können ausschließlich externe Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die in akkreditierten Studiengängen an Institutionen angeboten werden, die entsprechend bei ANABIN gelistet sind. Externe Forschungs- und Abschlussarbeiten können darüber hinaus in Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Ausland abgelegt werden.

7.2: Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)

Die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß der RWTH-weit gültigen „Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH Aachen University“ umgerechnet.

7.3: Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Die Einbringung bzw. Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an der RWTH Aachen erbracht wurden, geschieht nach dem Studiengangwechsel zur RWTH Aachen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens durch nachträgliche Überprüfung der Inhalte.

Die alleinige Verantwortung bei der Anerkennung von extern abgelegten Pflicht- sowie Wahlpflichtfächern wird den jeweiligen Fachdozierenden übertragen. Eine formale Prüfung findet nicht statt. Wird von der bzw. dem Fachdozierenden eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung festgestellt, erfolgt die Anerkennung mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points.

Die Anerkennung von Modulen mit halben Credit Points ist zulässig. Zur Erlangung des Abschlusses müssen jedoch weiterhin mindestens 210 CP erlangt werden. Ein Abschluss des Studiums mit 209,5 CP ist definitiv ausgeschlossen.

7.4: RWTH: Interne Studienplanänderungen

Interne Studienplanänderungen sind in Prüfungen des übergreifenden Pflichtbereichs sowie des Pflichtbereichs des Berufsfeldes generell nicht zugelassen.

Studienplanänderungen sind für die Fächer des Wahlpflichtbereichs möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung ist die Genehmigung der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers einzuholen. Die Studienplanänderung muss vor Ablegen der jeweiligen Prüfung beantragt und genehmigt werden. Erst dann kann eine Anmeldung erfolgen.

7.5: Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen

Studienplanänderungen sind für die Fächer des übergreifenden und des berufsfeldbezogenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie für Auflagenfächer möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung sind die Genehmigungen der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers einzuholen, der betroffenen Fachdozierenden und des Prüfungsausschusses einzuholen.

Für Gast-Universitäten, die Credit Points nach dem European Credit Transfer System ausweisen, gilt:

- Pflichtfächer können ausschließlich mit den an der RWTH Aachen für das entsprechende Modul vergebenen Credit Points anerkannt werden.
- Wahlpflichtmodule, bei denen von der bzw. dem Fachdozierenden (auf Empfehlung der Berufsfeldbetreuung) eine ausreichende Äquivalenz der vermittelten Kompetenzen zu einem an der RWTH Aachen angebotenen Modul festgestellt wurde, werden mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points anerkannt.
- Wahlpflichtmodule, bei denen kein entsprechendes Modul im Curriculum des Studiengangs an der RWTH Aachen existiert, werden inhaltlich vom Berufsfeldbetreuer im Hinblick auf die sinnvolle Integration in das Berufsfeld geprüft. Die Einbringung des Moduls erfolgt mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist.
- Zusätzliche Module werden ohne inhaltliche Prüfung mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist, auf Antrag auf das Zeugnis aufgenommen.

Für Gast-Universitäten, die keine Credit Points nach dem European Credit Transfer System oder eine entsprechende Umrechnungsformel ausweisen, gelten die im vorherigen Absatz genannten Regelungen mit folgender Ausnahme: Die Credit Points werden nicht von der Gast-Hochschule übernommen. Stattdessen erfolgt eine Umrechnung in RWTH-äquivalente Credit Points anhand folgender Formel:

Anzahl Vorlesungswochen pro Semester x Anzahl Veranstaltungen pro Woche x Dauer pro Veranstaltung

630

= äquivalente SWS an der RWTH

Äquivalente SWS an der RWTH x 1,5 = Zu vergebende Credit Points

7.6: Anerkennung des Berufsfeldes für Teilnehmer/innen des TIME-Programms

Studierende, die im Rahmen des TIME-Programms eine Pauschalanerkennung für das fünfte und sechste Semester erhalten, können aus den Berufsfeldern Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik und Verkehrstechnik der RWTH Aachen das Berufsfeld wählen, welches mit ihrem Studium an der Ecole Centrale de Paris die meisten Übereinstimmungen aufweist. Das gewählte Berufsfeld wird auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt.

8 Sonstige Beschlüsse

8.1: Ausstellung des Formblatts 5 zur Beantragung der Förderung nach BAföG

Studierende, die die Richtwerte gemäß **Tabelle 1** erfüllen, können sich mit dem entsprechenden Formblatt 5 (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG) unmittelbar an das ZPA wenden, sofern zum Antragszeitpunkt alle Prüfungsergebnisse erfasst sind.

Tabelle 1:

Fachsemester	Nachzuweisende Credit Points
4	80
5	100
5	120

Sollte eine Studierende bzw. ein Studierender nach Erfassung aller Prüfungsleistungen des 4. Fachsemesters abweichend zu **Tabelle 1** die Richtwerte gemäß **Tabelle 2** erfüllen, so ist das Gespräch mit einer Mentorin / einem Mentor zu suchen. In diesem Gespräch soll u.a. darauf hingewiesen werden, dass die besonderen Gründe für die Verzögerung der Studienzeit (falls vorhanden) generell unverzüglich dem Studierendenwerk angezeigt werden müssen.

Somit kann das Formblatt 5 auch gemäß **Tabelle 2** von der Mentorin / dem Mentor unterzeichnet werden.

Tabelle 2:

Fachsemester	Nachzuweisende Credit Points
4	60 - 80
5	90 - 100
6	120
7	150

8.2: Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester

Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die RWTH Aachen die folgenden Kriterien zu erfüllen:

Fachsemester, in das eingestuft werden soll	Anzahl nachzuweisender Credit Points
2	30
3	60
4	90
5	120
6	150